

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 4

Vorlage Nr. 63/2015

Sitzung des Gemeinderats

am 16. Juni 2015

-öffentlich-

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Baugebiet „Herrenäcker-Baumpfad, Erweiterung“, Gemarkung Güglingen

- a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- b) Satzungsbeschluss
- c) Straßennamen für das Baugebiet

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Der Gemeinderat hat sich seit Aufstellung des Konzeptes für die weitere Entwicklung des Baugebietes Herrenäcker-Baumpfad schon in mehreren Sitzungen beschäftigt.

Das Verfahren zum Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften „Herrenäcker-Baumpfad, Erweiterung“ wurde mit Beschluss vom 08.12.2009 auf den Weg gebracht, jedoch entschied man sich im Jahr 2010 mit der Weiterführung weiter zuzuwarten.

Mit erneutem Auslegungsbeschluss vom 24.02.2015 und Einleitung des Umlegungsverfahrens sollte dies nun doch zum Abschluss gebracht und eine weitere Entwicklungsmöglichkeit für Güglingen geschaffen werden.

Nach Abschluss der Umlegungsverhandlungen kann das Verfahren zum Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften nun zur Rechtskraft gebracht werden.

Als Anlage 1 übergeben wir die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen während der erneuten Auslegungsfrist, den Plan und Textteil zum Planentwurf, die überarbeitete Begründung mit Nachtrag 1 und 2.

Die Verfahrenshinweise bzw. der Verlauf des Bebauungsplanverfahrens sind aus Seite 1 des Deckblattes zum Textteil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Die während der erneuten Auslegung vorgebrachten Anregungen wurden entsprechend der Vorlage abgearbeitet bzw. als Beschlussvorschlag formuliert.

Antrag zur Beschlussfassung:

Die Abwägung der eingegangenen Anregungen erfolgt entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung und entsprechendem Beschlussvorschlag.

b) Satzungsbeschluss

Vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Herrenäcker-Baumpfad, Erweiterung“ sind mit dem Landratsamt Heilbronn die öffentlich-rechtlichen Verträge

- bezüglich der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1 a BauGB i.V.m. § 21 BNatSCHG für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan „Herrenäcker-Baumpfad, Erweiterung“ in Güglingen und
- bezüglich der durchzuführenden CEF-Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verhinderung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der in dem Bebauungsplangebiet „Herrenäcker-Baumpfad, Erweiterung“ vorkommenden nach FFH-Richtlinie Anhang IV und europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten auf der Gemarkung Güglingen abzuschließen.

Die Vertragsentwürfe sind der Vorlage beigelegt (Anlage 2+ 3).

Antrag zur Beschlussfassung:

Die öffentlich-rechtlichen Verträge wie in der Vorlage erläutert und als Anlage beigelegt werden zwischen der Stadt Güglingen und dem Landratsamt Heilbronn abgeschlossen.

Satzungsbeschluss:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl.I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl.I S.1748) und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (Gesetzblatt S. 357, ber. S. 416), geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73), durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 389) und durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl.S.55) hat der Gemeinderat am 16. Juni 2015 folgenden Bebauungsplan für das Baugebiet „Herrenäcker-Baumpfad, Erweiterung“, Gemarkung Güglingen beschlossen:

Der Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen, die Bestandteile der Satzung sind und zwar:

1. Dem Planentwurf mit Textteil und örtliche Bauvorschriften (09.02.2010/22.06.2010/24.02.2015/16.06.2015), gefertigt vom Vermessungsbüro Matthias Käser, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, 74199 Untergruppenbach.

2. Der Begründung mit Nachtrag 1 und 2, Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung , bearbeitet durch Umweltplanung Dr. Münzing, 74223 Flein (Juni 2015).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Güglingen, den 16. Juni 2015

Dieterich
Bürgermeister

c) **Straßennamen**

Die Umlegung für dieses Gebiet steht kurz vor dem Abschluss, nachdem mit allen Umlegungsbeteiligten Einigung erzielt werden konnte.

Vor der Eintragung der Umlegung im Grundbuch ist es jedoch erforderlich, die Straßen mit Namen zu versehen.

Für das Baugebiet sind noch drei Straßennamen zu vergeben. Um weiterhin einheitlich im Gebiet „Herrenäcker-Baumpfad“ zu bleiben, schlägt die Verwaltung vor, hier ebenfalls Wiesenblumen- oder Wiesenkräuternamen festzulegen.

Vorschläge der Verwaltung:

- Butterblumenweg
- Malvenweg
- Glockenblumenweg
- Kleeweg
- Ginsterweg

Andere Vorschläge können in der Sitzung gerne vorgebracht und diskutiert werden.

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat wählt nach Diskussion 3 Namen für das Gebiet „Herrenäcker-Baumpfad, Erweiterung“ aus, damit diese vor Abschluss der Umlegung im Grundbuch eingetragen werden können.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Landratsamt Heilbronn

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)
§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

1. der Stadt Güglingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dieterich (im Folgenden: Stadt)

und

2. dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn als untere Naturschutzbehörde, vertreten durch Herrn Weller, Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn (im Folgenden: Land)

wegen

durchzuführender CEF - Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verhinderung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der in dem Bbauungsplangebiet „Herrenäcker - Baumpfad; Erweiterung“ vorkommenden nach FFH - Richtlinie Anhang IV und europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten auf der Gemarkung Güglingen.

§ 1 CEF - Maßnahme Feldlerche

(1) Die bauliche Nutzung der Plangebietes „Herrenäcker - Baumpfad; Erweiterung“ in Güglingen führt zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Offenlandbrüters Feldlerche. Zum Zwecke des vorgezogenen Funktionsausgleiches werden in Güglingen in Abstimmung mit der UNB die in der Anlage 1 dargestellten und entsprechend der nachstehenden Regelungen auf der in Anlage 2 dargestellten und abgegrenzten Fläche beschriebenen Maßnahmen durchgeführt und rechtlich gesichert.

Durch die Maßnahmen wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und somit der § 44 Abs. 1 BNatSchG dem Vorhaben nicht entgegensteht.

(2) Durch die Maßnahmen nach (1) ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und somit bezüglich dieser Art gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt.

§ 2 Realisierung der CEF - Maßnahmen

(1) Die in Abstimmung mit der UNB festgelegten Maßnahmen nach § 1 werden gemäß der Beschreibung in Anlage 1 sofort, spätestens unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Herrenäcker - Baumpfad; Erweiterung“ hergestellt. Die Stadt verpflichtet sich, diese Arbeiten mit Zustimmung der UNB dauerhaft durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 3 Monitoring

(1) Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten, wird im zweiten, dritten und fünften Jahr nach Anlegung der CEF - Maßnahmen im Rahmen eines Monitorings eine Erfolgskontrolle durch Begehungen zur Brutzeit durchgeführt. Bei diesen wird ermittelt, ob und in welchem Umfang sich Brutpaare angesiedelt haben.

(2) Die Kompensation ist erreicht und die CEF- Maßnahmen gelten als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Monitoring im fünften Jahr ergibt, dass die Feldlerchenpopulation bezogen auf die im Artenschutzbericht von 2010 dargestellte Situation stabil geblieben ist oder sich vergrößert hat. Der aktuelle Feldlerchenbestand 2015 wird vor Baubeginn erhoben.

(3) Sollte das Monitoring im zweiten, dritten oder fünften Jahr ergeben, dass die Ziele gemäß (2) bis zum Ablauf des fünften Jahres nicht erreicht werden können, sind in Abstimmung mit der UNB weitere populationsstützende Maßnahmen festzulegen und durchzuführen (ergänzende CEF- Maßnahmen). Das das Monitoring durchführende Büro wird ggfs. Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 vorschlagen. Die Vertragspartner

verpflichten sich, in einer Ergänzungsvereinbarung evtl. erforderliche Maßnahmen und deren Durchführung zu vereinbaren.

Im Zusammenhang mit der Festlegung der ergänzenden CEF - Maßnahmen sind das weitere Monitoring und der erfolgreiche Abschluss der ergänzenden CEF - Maßnahmen (ggfs. in Abweichung zu (2)) zu definieren.

§ 4 Dokumentation

Der UNB ist jeweils bis spätestens zum 15. Juli des darauf folgenden Jahres der in § 3(1) festgelegten Monitoringzeiträume ein Monitoringbericht vorzulegen, der gegebenenfalls notwendige Maßnahmenkorrekturen nach § 3 (3) enthält.

§ 5 Anpassung aufgrund geänderter Verhältnisse

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anpassung dieses Vertrages wenn Art, Umfang, Zeitablauf oder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Aufsiedlung sich gegenüber dem in Vorbemerkung Ziff. 1 dargelegten Ziel wesentlich ändern.

§ 6 Reaktion auf die Änderung von Vorschriften

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Änderung gesetzlicher Vorschriften den vorliegenden Vertrag anzupassen. Dabei sind weitestgehend die Grundkonstruktionen dieses Vertrages und die dahinter stehenden Kriterien zu berücksichtigen.

§ 7 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Anlage 1: Beschreibung der CEF - Maßnahmen
- Anlage 2: Luftbild der Fläche für CEF - Maßnahme

Bezüglich der Lerche ist die Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erreicht, wenn die Population bezogen auf die Situation 2010 stabil bleibt oder sich vergrößert.

§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.

§ 9

Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn der Stadtrat der Stadt Güglingen diesem zustimmt.

Güglingen, den _____

Dieterich, Bürgermeister
(für die Stadt Güglingen)

Heilbronn, den _____

Herr Frank Weller
(für das Land Baden-Württemberg)

Anlage 1:

Zur Verbesserung der Lebens- und Brutbedingungen der Feldlerche auf GÜGLINGER Gemarkung sollen im Rahmen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs für durch das Baugebiet „Herrenäcker - Baumpfad; Erweiterung“ zu erwartende Beeinträchtigungen der Feldlerche 4 Lerchenfenster und 1 Blühstreifen von ca. 700 m² angelegt werden.

Die Stadt GÜGLINGEN schließt zur Anlage der Lerchenfenster mit Bewirtschaftern von Ackerflächen in dem in Anlage 2 dargestellten Raum einen Bewirtschaftungsvertrag ab.

Der Bewirtschafter legt jährlich 4 Lerchenfenster von jeweils ca. 20 m² Fläche bevorzugt in Wintergetreide oder Winterraps an.

Der Blühstreifen wird auf dem in Anlage 2 Abb. 1 angegebenen stadteigenen Flurstück (Nr. 2751) angelegt und umfasst 700 m² (gesamte Flurstücksgröße 2.246 m²).

Abweichend von der Forderung im Umweltbericht wird das **gesamte** Flurstück als Brach-/Blühfläche angelegt, so dass 4 zusätzliche Lerchenfenster ausreichend sind.

Zur Ansaat des Blühstreifens wird eine blüten- und artenreiche Mischung mit überwiegend niederwüchsigen Arten. Das Saatgut sollte keine Kulturpflanzen, weniger als 50% Gräser, keine breitwüchsigen Gräser, keinen Rot- (*Trifolium pratense*) oder Weißklee (*Trifolium repens*) und insgesamt wenige stark deckende Pflanzen (z. B. Gelbsenf (*Sinapis alba*) maximal 1%) enthalten. Die Aussaatstärke sollte auf sehr guten Böden gering gehalten werden (maximal 7 kg/ha). Es sind in Abhängigkeit von Wuchsfreude und Entwicklung maximal 2 Schnitte zulässig. Alle zwei Jahre erfolgt die Pflege mit einem Grubber, damit die Vegetation des Blühstreifens nicht zu dicht wird. Der Blühstreifen ist auf zwei Abschnitten alternierend zu pflegen, so dass nach der Mahd der einen Hälfte, die andere Hälfte weiterhin bewachsen bleibt. D. h. es ist vorteilhaft im Frühjahr nur eine Hälfte des Blühstreifens zu bearbeiten oder ggf. neu einzusäen und die andere zweijährig stehen zu lassen. Im Folgejahr wird die entsprechend an derer Hälfte bearbeitet, so dass jede Hälfte innerhalb von zwei Jahren einmal bearbeitet wird und keine Gehölze aufwachsen. Die Vegetation der Blühstreifen bleibt über den Winter stehen und bietet eine wichtige Deckung und Nahrungsquelle.

Anlage eines Lerchenfensters

Das Lerchenfenster wird wie folgt angelegt:

- Sämaschine in Abhängigkeit von der Arbeitsbreite für einige Meter anheben, z.B. bei einer 3 m-Sämaschine für ca. 7 m bei ca. 20 m² pro Fenster
- 5 Fenster / 1-2 ha, gleichmäßig verteilt
- maximaler Abstand zu Fahrgassen
- mindestens 25 m Abstand zum Feldrand
- mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden

Das Fenster wird nach der Aussaat ganz normal wie der Rest des Schlags bewirtschaftet

Das Lerchenfenster ist nicht an ein Flurstück/einen Schlag gebunden.

Es kann in Abhängigkeit von der Fruchtfolge in dem in Abb. 1 abgegrenzten Raum jährlich rotieren.

Die Lage der Lerchenfenster ist jährlich der Stadt GÜGLINGEN anzugeben.

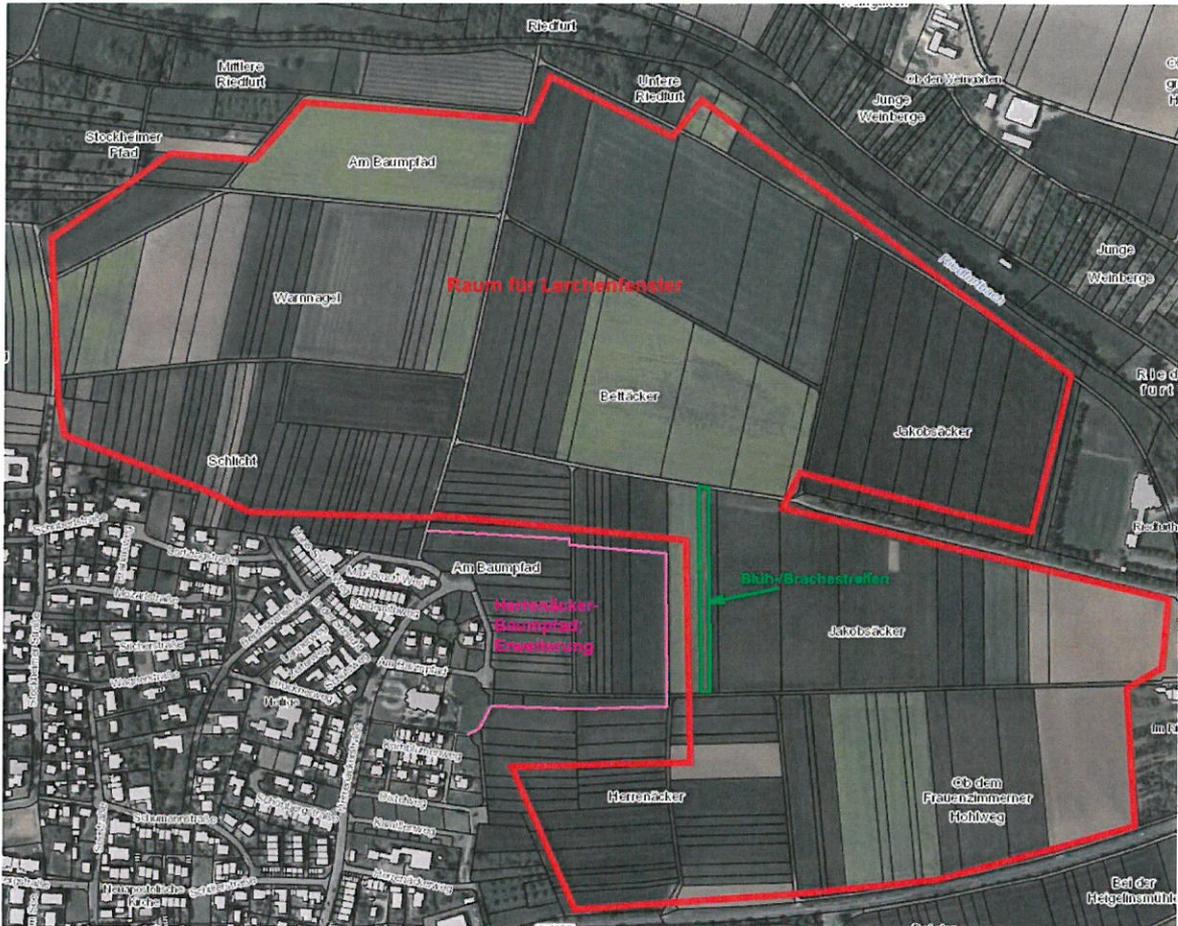
Diese meldet die Lage an die UNB beim LRA HN weiter.

Kontrollen und Monitoringmaßnahmen vor Ort sind zu dulden.

Anlage 2:

Abb. 1:

Die Lerchenfenster sind in dem rot umgrenzten Raum anzulegen, der Blühstreifen (ca. 700 m²) auf Flurstück 2751 (grün umrandet)



Landratsamt Heilbronn

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)
§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

1. der Stadt Güglingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dieterich
(im Folgenden: Stadt)

und

2. dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn als
untere Naturschutzbehörde, vertreten durch Herrn Weller, Lerchenstr. 40,
74072 Heilbronn
(im Folgenden: Land)

wegen

durchzuführender Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1 a BauGB i.V.m. § 21
BNatSchG für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bebau-
ungsplan „Herrenäcker-Baumpfad; Erweiterung“ in Güglingen.

Vorbemerkung

Durch den Bebauungsplan „Herrenäcker-Baumpfad; Erweiterung“ sind Eingriffe in
Natur und Landschaft zu erwarten, die nicht vollständig innerhalb des
Bebauungsplangebiets ausgeglichen werden können. Die im Umweltbericht
enthaltenen naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ergab, dass nach
Abzug des planinternen Ausgleichs der Bilanzen für die einzelnen Schutzgüter noch

ein externer Ausgleich in Höhe von 149.163 ÖP durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich ist.

Dazu wird folgende Maßnahme durchgeführt:

Oberbodenmanagement (Maßnahme A1)

Bei ca. 30.000 m² Abtragsfläche können ca. 45.000 m² verbessert werden, was gemäß Ökokonto-VO einem Gewinn von 180.000 ÖP entspricht.

Die Vertragsparteien schließen deshalb zur Regelung dieses Sachverhalts folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber dem Land, zum Ausgleich der negativen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen:

1. im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Herrenäcker-Baumpfad; Erweiterung“ wird bei allen zur Überbauung anstehenden Flächen der Oberboden ca. 30 cm tief abgetragen und das so gewonnene Bodenmaterial auf Ackerstandorten mit Bodenzahlen < 61 als 20 cm starke Schicht wieder aufgetragen und oberflächlich eingearbeitet.

Das Oberbodenmanagement erfolgt für jede Aufbringungsfläche in der Art und Weise, dass dadurch eine Erosion auszuschließen und die Gefügestabilität und die Porenkontinuität bei der Bewirtschaftung des Bodens sichergestellt sind.

Das Bodenmaterial kann sachgerecht (Lagerhöhe max. 1m) zwischengelagert werden, wenn eine sofortige Aufbringung aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich ist.

Die Lage der Auftragsflächen sowie die Bilanzierung der Bodenwerte vor und nach dem Auftrag sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Durch die Maßnahme wird ein Ausgleichsgewinn in Höhe von 180.000 ÖP erreicht.

Nicht zum Ausgleich benötigte Ökopunkte können dem Ökokonto der Stadt Güglingen gutgeschrieben werden.

§ 2

Die Stadt verpflichtet sich gegenüber dem Land Baden-Württemberg, die unter § 1 genannten Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich der Eingriffsfolgen des Bebauungsplanes „Herrenäcker-Baumpfad; Erweiterung“ auf Gemarkung Güglingen innerhalb von neun Monaten nach Beginn der Bauarbeiten im Bebauungsplangebiet durchzuführen.

Die Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

§ 3

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags.

§ 4

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.

§ 5

Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn der Gemeinderat der Stadt Güglingen diesem zustimmt.

Güglingen, den _____

Dieterich, Bürgermeister
(für die Stadt Güglingen)

Heilbronn, den _____

Weller
(für das Land Baden-Württemberg)

Anlage 1:

Für das Oberbodenmanagement wird bei den Erschließungsarbeiten eine ca. 30 cm starke Oberbodenschicht abgeschoben und zur Verbesserung von Ackerstandorten mit Bodenzahlen < 61 verwendet.

Hierzu wird der Oberboden dort in einer Schichtdicke von ca. 20 cm aufgebracht und eingearbeitet.

Nach der § 12 BBodSchV sowie unter Pkt 5.2 der „Hinweise zum Vollzug von § 12 BBodSchV“ kommt es bei einer Auftragsdicke von bis zu 20 cm bei fachgerechter Ausführung kaum zu Gefügeschäden.

Nach dem Planieren ist die Fläche daher mit dem Reißzahn der Planierraupe bzw. dem Tiefgrubber durch Längs- und Querbearbeitung zu lockern und zu durchmischen.

Danach sind die Flächen zum Schutz vor Erosion mit Begrünungspflanzen (Senf, Örettich etc.) einzusäen.

In den ersten 2 Jahren sollten möglichst keine Hackfruchtkulturen angebaut werden.

Tab. 1: Auftragsflächen für Oberboden aus dem Plangebiet „Herrenäcker-Baumpfad; Erweiterung“ (TF = Teilfläche)

Flurstück	Gewann	BZ	Bodenart	Fläche [m ²]
4018	Ob dem Hummelberg	28-40	SL5V	3349
4019		28-40	SL5V	1608
4020		28-40	SL5V	1082
4021		28-40	SL5V	1128
4022		28-40	SL5V	944
4024		28-40	SL5V	1610
4025		28-40	SL5V	2553
4026		28-40	SL5V	2672
4027		28-40	SL5V	5447
4041		28-40	SL5V	3538
4046		28-40	SL4V	10.278
4047		28-40	SL4V	1482
3189	Kalbskopf	41-60	T4V	911
3190		41-60	T4V	908
3191		41-60	LT4V	870
3192		41-60	LT4V	842
3193		41-60	LT4V	1801
4179 (TF)	Schleebaum	41-60	LT3V	400
4180 (TF)		41-60	LT3V	1400
4181 (TF)		41-60	LT3V	1500
4698 (TF)	Hinteres Gewänd	41-60	SL4V	10.000
Summe				54.323

Abb. 1:
Auftragsflächen (lila: Plangebiet)



Abb. 2:
„Schleebaum“ (Flurstücke 4179, 4180, 4181)

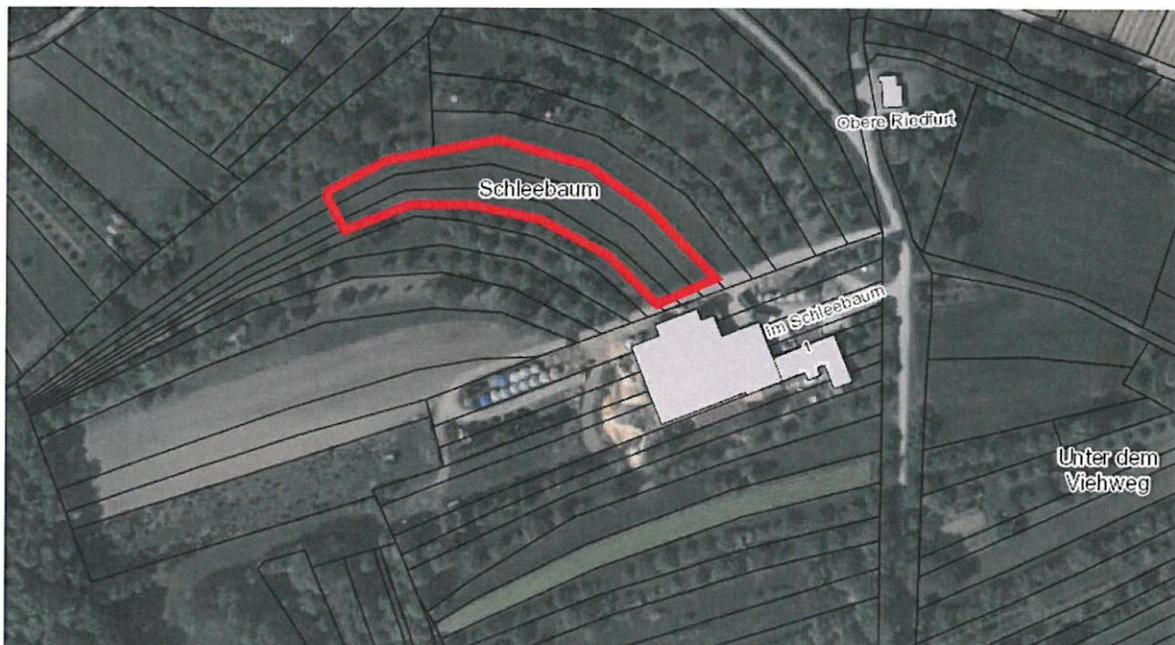


Abb. 3:
„Kalbskopf“ (Flurstücke 3189, 3190, 3191, 3192, 3193)



Abb. 4:
„Ob dem Hummelberg“ (Flurstück 4018, 4019, 4020, 4021, 4022, 4024, 4025, 4026, 4027, 4041, 4046, 4047)



Abb. 5:
„Hinteres Gewänd“ (Flurstück 4698)

